

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

Mai 2026

---

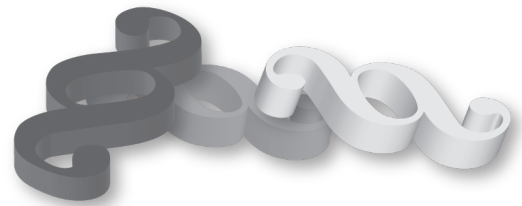


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



## Nr. Titel

1. BFH zur rückwirkenden Anwendung des Erbschaftsteuerrechts
2. Altersvorsorgereform verabschiedet
3. Termin: Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie
4. Endet die kostenlose Mitversicherung für Ehe- und Lebenspartner in der GKV?
5. Kindergeld künftig ohne Antrag
6. Ende der Erinnerung an Steuervorauszahlung

## Fundstelle

BFH, Urt. v. 20.11.2025 – II R 7/23

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge v. 15.12.2025  
Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Drucks. 21/4996

Eigener Beitrag  
<https://eur-lex.europa.eu/elidir/2023/970/oj>

[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) – Startseite – Themen – Krankenversicherung – FinanzKommission Gesundheit – Zusammenfassung

PM 04/2026 v. 18.3.2026 des Bundesfinanzministeriums  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) – Presse – Pressemitteilungen – Steuern

PM v. 2.4.2026 des Bayerischen Landesamts für Steuern  
[www.lfst.bayern.de](http://www.lfst.bayern.de) – Aktuelles – Details



## Bundeskabinett beschließt Gesetz zur Durchführung der europäischen KI-Verordnung

Am 1.8.2024 ist die europäische KI-Verordnung (EU) 2024/1689 in Kraft getreten. Sie gilt ab dem 2.8.2026 unmittelbar in den Mitgliedstaaten und legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen in der Union fest und richtet sich an staatliche Institutionen, Unternehmen und private Nutzer.

Zum Zwecke der Durchführung sieht die KI-Verordnung vor, dass jeder Mitgliedstaat bis zum 2.8.2025 mindestens eine notifizierende Behörde und eine Marktüberwachungsbehörde einrichten sollte. Auch Sanktionsvorschriften und Maßnahmen zur Innovationsförderung sollten bis zu diesem Zeitpunkt erlassen werden. Diese Frist hat Deutschland nicht eingehalten.

Mittlerweile wurde der Regierungsentwurf am 11.2.2026 beschlossen. Die Stellungnahme des Bundesrates sowie die Lesungen stehen noch aus.

Die Bundesnetzagentur soll mit der Wahrnehmung der genannten Fachaufgaben beauftragt werden, die weitere Aufgaben an andere Bundesanstalten, Stellen und Beauftragte delegiert. Die Beschwerdestelle und das Durchführen innovationsfördernder Maßnahmen liegen ebenfalls im Verantwortungsbereich der Bundesnetzagentur, wo auch mindestens ein KI-Labor betrieben werden soll.

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine über die europäische KI-Verordnung hinausgehenden Kosten.

Der sog. AI-Act soll die Gesellschaft vor schädlicher KI schützen, sichere KI-Nutzung für Unternehmen fördern bzw. regeln und dadurch auch private Nutzer schützen. Es erfolgte eine Einteilung der KI-Entwicklung und -nutzung in vier Risikoklassen, und zwar ein inakzeptabel hohes, ein hohes, ein begrenztes und ein minimales Risiko. Diese sind dem AI-Act als Anhang beigefügt und werden dort näher definiert. Maßstab sind insbesondere die menschlichen Grundrechte. Es geht auch um den Schutz der Rechte Dritter, z. B. Urheberrechte nach deutschem Recht, die Aufbewahrung, Dokumentation, Transparenzpflichten bei Nutzung von KI. Unternehmen müssen sicherstellen, dass von ihnen genutzte KI-Systeme die menschlichen Grundrechte nicht verletzen. Der AI-Act fordert KI-Kompetenz von allen Mitarbeitern.

Aktuell gibt es keine ausdrückliche Verpflichtung in Unternehmen, einen KI-Beauftragten zu benennen, anders als beim Datenschutzbeauftragten nach der DSGVO, der unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben ist. Der Einsatz eines KI-Beauftragten kann abhängig vom Umfang der Risikoklasse der KI-Nutzung jedoch sinnvoll sein.

Wer KI-Systeme intensiv nutzt oder sogar selbst entwickelt, sollte je nach Umfang und Anzahl der Nutzer im Unternehmen über eine interne oder externe Stellenbesetzung eines KI-Beauftragten nachdenken. Es werden mittlerweile Zertifikatsfortbildungen angeboten. Die Bundessteuerberaterkammer hat ein FAQ zur KI im steuerberatenden Berufsstand veröffentlicht und als Download auf der Homepage der Kammer mit Rechtsstand 27.1.2026 bereitgestellt, welches als Handlungsleitfaden für die steuerberatenden Berufe dienen kann und sollte.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008

## Geldwäscheprävention – Bußgeld geplant bei Verstoß gegen goAML-Registrierungspflicht

Einige Landes-Steuerberaterkammern weisen aktuell noch einmal darauf hin, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte bereits seit dem 1.1.2024 verpflichtet sind, sich als nach dem GWG Verpflichtete bei dem von der FIU betriebenen elektronischen Meldeportal goAML anzumelden.

Die Planung, entsprechende Verstöße mit einem Bußgeld zu ahnden, war bislang aufgrund des Regierungswechsels unterblieben, wird nun aber in absehbarer Zeit umgesetzt. Aktuell läuft das Gesetzgebungsverfahren. Verstöße gegen die Registrierungspflicht sollen mit Bußgeldern bis zu 150.000 € bei vorsätzlicher Begehung belegt werden können, in sonstigen Fällen mit einem Bußgeld bis zu 100.000 €. Die Registrierung erfolgt elektronisch unter <https://goaml.fiu.bund.de>.

Quelle: BR-Drucks. 40/26 [www.stbk-duesseldorf.de](http://www.stbk-duesseldorf.de) – Kammer – Aktuelles – Geldwäscheprävention v. 24.3.2026